

Satzung des Stadtmarketingvereins PRO WEIDEN e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen PRO WEIDEN e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weiden und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz „e. V.“

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Weiden i .d. OPf. interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände, Vereine sowie Dienstleistungen und Institutionen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das Allgemeinwohl zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Weiden, insbesondere aber das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben und die Lebensqualität zu stärken und nachhaltig zu steigern.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) und sonstige Personenvereinigungen

- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Übersendung einer ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung (Antrag). Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung auf den/die Geschäftsführer/in übertragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrags beim Verein. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Liquidation der Firma (Löschung der Firma aus dem Handelsregister) oder Auflösung der sonstigen Vereinigung bzw. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder soweit vorhanden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/die Geschäftsführer/in. Insbesondere eine mündliche Erklärung oder eine Erklärung per E-Mail genügen diesem Erfordernis nicht. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wird diese Frist durch den Erklärenden nicht eingehalten, wird der Austritt zum nächstmöglichen Termin, hier der Schluss des folgenden Kalenderjahres, wirksam. Bis dahin bleibt der Erklärende Mitglied des Vereins, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung. Zur Fristwahrnehmung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Adressen der Mitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (4) Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand zählt bis zu 13 Mitglieder und besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam nach außen vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter bzw. Angestellte eines Vereinsmitglieds gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Dies gilt auch, wenn ein Vertreter bzw. Angestellter des Vereinsmitglieds Mitglied des Vorstandes ist.

Legt ein Vorstandsmitglied während seiner gewählten Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet er aus einem anderen Grund aus dem Vorstand aus, so kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied einstweilig in den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt per Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Vorstand. Das neue Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen und hat sich dann der offiziellen Neuwahl zu stellen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden.
- (4) In Eilfällen, in welchen eine Beschlussfassung des Vorstands wie unter vorstehender Ziffer 3) beschrieben nicht abgewartet werden kann, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein einen entsprechenden Beschluss fassen. Diese Fälle sind mit Angabe der Gründe für die Eilentscheidung den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und durch den Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung nachträglich in dem unter vorstehender Ziffer 3) genannten Verfahren zu billigen.
- (5) Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in (Manager/in). Das Innenverhältnis zwischen Verein bzw. Vorstand und Geschäftsführer/in wird in einem gesonderten Dienstvertrag und einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Einzelne Aufgaben und Befugnisse können vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung auf den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

§ 11 Arbeitsgruppen (Arbeitskreise)

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Vorstandes angehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer und je ein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderungen alle zur Prüfung erforderliche Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Weiden i. d. OPf. mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Weidener Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15

Gerichtsstand ist in allen Fällen Weiden i. d. OPf.

§ 16

Die Satzung ist errichtet am 01.08.1996.